

## **Betriebsvereinbarung Nr. 1** **Gewährung von Arbeitgeberdarlehen**

Zwischen der

.....

und dem Betriebsrat der .....

vertreten durch

.....

wird folgende Betriebsvereinbarung zur Gewährung von Arbeitgeberdarlehen geschlossen:

### **§ 1     Gegenstand der Förderung**

- (1) Auf Antrag kann Betriebsangehörigen aus hierfür bereitgestellten Mitteln des vom Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftsplanes ein Arbeitgeberdarlehen in einer Höhe von maximal 25.000 EUR gewährt werden.
- (2) Das Arbeitgeberdarlehen ist zweckgebunden
  - a) zur Errichtung von Familienheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland,
  - b) zum Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland,
  - c) zur Tilgung von Mitteln, die Betriebsangehörigen zur Finanzierung von Familienheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland gewährt worden sind.
- (3) Das Grundstück oder die Eigentumswohnung muss Eigentum des/der Betriebsangehörigen oder der Ehegatten sein oder in das Eigentum des/der Betriebsangehörigen oder der Ehegatten übergehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen besteht nicht. Die Vergabe der Arbeitgeberdarlehen ist abhängig von den jeweils für diesen Zweck veranschlagten Mitteln des Wirtschaftsplanes.
- (5) Arbeitgeberdarlehen werden nur für Wohnraum gewährt, der zur Unterbringung des/der Betriebsangehörigen und seiner/ihrer Familie bestimmt ist. Es muss sich um dauerhaft selbstgenutztes Immobilieneigentum als Erstwohnsitz in Deutschland handeln. Ferienwohnungen sowie Einliegerwohnungen werden nicht gefördert.
- (6) Das Arbeitgeberdarlehen wird nur einmal gewährt.

## **§ 2 Personenkreis**

- (1) Arbeitgeberdarlehen können den Betriebsangehörigen gewährt werden, sofern sie voll- oder teilzeitbeschäftigt sind, mindestens sechs Monate im Dienste der ..... tätig gewesen sind und einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben.
- (2) Einem/Einer verheirateten Betriebsangehörigen, dessen Ehefrau/deren Ehemann nicht im Dienst der Gesellschaft steht, darf ein Arbeitgeberdarlehen nur gewährt werden, wenn der Ehemann/die Ehefrau sein/ihr schriftliches Einverständnis zur Darlehensaufnahme erklärt. Die Ehegatten haben in diesem Falle ihre Einkommensverhältnisse offen zu legen.

## **§ 3 Persönliche Voraussetzungen**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betriebsangehörigen müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn/sie auf die Dauer tragbar sein. Der angemessene Lebensunterhalt darf nicht gefährdet sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen und Vermögen des/der Betriebsangehörigen auch die Einkommen und Vermögen der in seinem/ihrer Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.

## **§ 4 Höhe des Arbeitgeberdarlehens**

Die Höhe des Arbeitgeberdarlehens beträgt maximal 25.000 EUR.

## **§ 5 Verzinsung und Tilgung des Arbeitgeberdarlehens**

- (1) Der anfängliche Zinssatz des Arbeitgeberdarlehens beträgt für Darlehensneuvergaben 5,50% Nom. (5,641% effektiv) bei einer Festschreibung von zunächst höchstens 10 Jahren.
- (2) Bei bereits vor dem 01.01.2002 bestehenden Darlehensverträgen reduziert sich der vereinbarte Zinssatz von 5,84% Nom. (6,0% effektiv) ab 15.03.2002 auf 5,50% (5,641% effektiv).
- (3) Zinsanpassungen aufgrund geänderter steuerlicher Rahmenbedingungen oder in Folge einer Abweichung zum Kapitalmarktzins von mehr als 3,0 % aus Sicht des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bleiben der Gesellschaft vorbehalten.
- (4) Das Arbeitgeberdarlehen ist jährlich mit mindestens 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Daraus ergibt sich eine Laufzeit des Darlehens von maximal 24 Jahren. Höhere Tilgungssätze können vereinbart werden. Sie sind zu vereinbaren, sofern die noch voraussichtliche Dauer der Betriebszugehörigkeit des/der Darlehensnehmers/Darlehensnehmerin einen Zeitraum von 24 Jahren unterschreitet.
- (5) Der nach diesen Richtlinien geförderte Wohnraum ist grundsätzlich dazu bestimmt, dem/der Betriebsangehörigen und seiner/ihrer Familie als Heim zu dienen. Diese Verpflichtung besteht, bis das Darlehen getilgt ist. Eine anderweitige Vermietung bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Gesellschaft. Wird der Wohnraum innerhalb dieser Frist ohne Zustimmung der Gesellschaft an eine betriebsfremde Person vermietet, so wird das Arbeitgeberdarlehen sofort fällig und zahlbar.

## § 6 Widerruf der Darlehenszusage und Kündigung des Arbeitgeberdarlehens

- (1) Der/Die Betriebsangehörige kann das Arbeitgeberdarlehen ganz oder teilweise jederzeit kündigen.
- (2) Die ..... kann - vorbehaltlich weitergehender Rechte - die Darlehenszusage widerrufen oder das Arbeitgeberdarlehen ganz oder teilweise kündigen, wenn der/die Betriebsangehörige
  - (a) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung des Arbeitgeberdarlehens von Bedeutung waren,
  - (b) mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrate ganz oder teilweise länger als 2 Monate im Verzug bleibt,
  - (c) eine sonstige Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, es sei denn, dass die Verletzung auf Umständen beruht, die er/sie nicht zu vertreten hat,
  - (d) den mit Arbeitgeberdarlehen geförderten Wohnraum an eine betriebsfremde Person ohne Zustimmung der Gesellschaft vermietet oder veräußert,
  - (e) die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen schuldhaft gröblich verletzt.
- (3) Die ..... kann das Arbeitgeberdarlehen kündigen, wenn der/die Betriebsangehörige aus dem Unternehmen ausscheidet oder verstirbt. Zur Vermeidung sozialer Härte kann dem/der Darlehensnehmer/-in oder dessen/deren Erben eine Frist von sechs Monaten zum Zwecke der Sicherstellung einer Folgefinanzierung gewährt werden.
- (4) Vom Tage der Fälligkeit der Rückzahlung der Restvaluta aufgrund des Wirksamwerdens der Kündigung nach Abs. 2 und 3 an ist das Arbeitgeberdarlehen mit 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## § 7 Antragsunterlagen

- (1) Als Antragsunterlagen sind der Geschäftsführung der ..... einzureichen:
  - (a) Bei E r r i c h t u n g eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung die Finanzierungsunterlagen oder  
  
Bei E r w e r b eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung
    - Berechnungen der Wohnfläche, der bebauten Fläche und des unbebauten Raumes
    - Grundbuchauszug bzw. Erbbaugrundbuchauszug
    - Grundstückskaufvertragsangebot bzw. Erbbaurechtskaufvertragsangebot,
  - (b) Eine Selbstauskunft bei der Schufa,
  - (c) Die Zustimmung des/der Ehegatten/Ehegattin zur Darlehensaufnahme,
  - (d) Die schriftliche Ermächtigung, die Zins- und Tilgungsraten nach Auszahlung des Nettokreditbetrages vom monatlichen Lohn/Gehalt einbehalten zu dürfen.
- (2) Darüber hinaus hat der/die Betriebsangehörige die gemäß der § 2 Absatz 2 und gemäß § 3 dieser Betriebsvereinbarung geforderten Nachweise zu führen. Der Nachweis zu § 3 soll eine Bestätigung der Personalabteilung des Inhalts enthalten, dass ihr Tatsachen (z. B. Gehaltsabtretungen, Gehaltspfändungen), welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betriebsangehörigen als nicht gesichert erscheinen lassen, nicht bekannt sind.

## § 8 Bewilligung des Arbeitgeberdarlehens

Die Bewilligung des Arbeitgeberdarlehens erfolgt durch die Geschäftsführung der .....

## **§ 9 Laufzeit**

Diese Betriebsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres, auch teilweise, gekündigt werden. Nach Erklärung der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Betriebsvereinbarung weiter, soweit sie Angelegenheiten regelt, die der Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG bedürfen.

## **§ 10 Geltung**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Sie ersetzt die gleichlautende Vereinbarung vom 02.01.1997, den Nachtrag vom 01.10.1998 und den Nachtrag vom 12.12.2001 sowie alle sonstigen Ergänzungen, Anlagen, Nachträge und Protokollnotizen.

Berlin, 01.08.2002